

ist in ^{Anzahl} **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom ^{Datum} bis ^{Datum} übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten abzustimmen haben.

ist in ^{Anzahl} **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3. Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um zusammen.

Uhr in

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen konnen nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wahlerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personal-** **ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wahlerin/Jeder Wahler hat zwei Stimmen fur die Landtagswahl und zwei Stimmen fur die Bezirkswahl. Gewahlt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wahlerin/dem Wahler bei Betreten des Wahlraums ausgehandigt werden.

Im Einzelnen erhalt die Wahlerin/der Wahler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weien** Stimmzettel zur **Landtagswahl** fur die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **groen weien** Stimmzettel zur **Landtagswahl** fur die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** fur die Wahl einer Bezirksratin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **groen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** fur die Wahl einer Bezirksratin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Die Wahlerin/Der Wahler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfur vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel mussen von der Wahlerin/vom Wahler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **offentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeintrachtigung des Wahlgeschaftes moglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, konnen an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhalt von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern fur die Landtagswahl (wei) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern fur die Landtagswahl (wei) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschlage (wei und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu ubersenden ist und
- ein Merkblatt fur die Briefwahl.

Bei der Briefwahl mussen die Stimmberechtigten dafur sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschlage (mit den jeweils zugehorigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spatestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nahere Hinweise daruber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuuben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt fur die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Bellenberg, 26.09.2023

Gemeindebehörde
Carmen Lipp, Gemeindevahleiterin Unterschrift

Angeschlagen am: 26.09.2023 abgenommen am: 09.10.2023
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: 26.09.2023 im/in der www.gemeinde-bellenberg.de